

Allgemeine Leasingbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH

Vollamortisationsvertrag

Gültig ab 1. April 2014

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Leasingbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH als Leasinggeberin (LG) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für Leasingverträge zwischen LG und dem Leasingnehmer (LN). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LN werden nicht anerkannt, auch wenn die LG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Der LN wählt den Lieferanten und den Liefergegenstand (Leasingobjekt) des Leasingvertrages (LV) selbständig und ohne Beteiligung der LG aus und verhandelt die Eckpunkte des abzuschließenden Kaufvertrages, insbesondere den Kaufpreis direkt mit dem Lieferanten. Nach Abschluss des LV erwirbt die LG das im Antragsformular bezeichnete Leasingobjekt von dem Lieferanten zu dessen Lieferbedingungen und stellt dieses dem LN gemäß den nachfolgenden Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung. Der LN ist einverstanden, dass die LG das Leasingobjekt zu den Lieferbedingungen des Lieferanten erwirbt. Hat der LN das Leasingobjekt bereits bestellt, so tritt die LG an seiner Stelle zu den von ihm ausgehandelten Bedingungen einschließlich der von ihm akzeptierten Lieferbedingungen des Lieferanten in den Kaufvertrag ein. Der LN ist verpflichtet, die zwischen ihm und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig vor Abschluss des Leasingvertrages vollständig an die LG zu übermitteln.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten an. Diese beanspruchen auch im Verhältnis zwischen dem LN und der LG Gültigkeit, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der LN bietet mit Unterzeichnung des Leasingangebotes der LG den Abschluss eines LV an. Er ist hieran für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang aller für die Entscheidung der Annahme dieses Vertragsangebotes erforderlichen Unterlagen bei der LG gebunden. Der LV kommt durch Gegenzeichnung des Antrages durch die LG zustande (Angebotsannahme).

(2) Der LV wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass ein Kaufvertrag oder ein Kaufein-

tritt zwischen dem Lieferanten und der LG an Stelle des LN über das Leasingobjekt zustande kommt. Sollte ein solcher Vertrag zwischen der LG und Lieferanten nicht zustande kommen, stehen dem LN keine Ansprüche gegen die LG zu. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Angebotsannahme ein, ist die LG berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem LN vom LV zurückzutreten.

§ 3 Grundleasingzeit

(1) Die Grundleasingzeit beginnt mit der Übernahme des Leasingobjekts durch den LN.

(2) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des LV aus wichtigem Grund endet der LV mit Ablauf der vertraglich bestimmten Grundleasingzeit. Die ordentliche Kündigung des LV vor Ablauf der Grundleasingzeit ist ausgeschlossen. Ein Sonderkündigungsrecht bei Tod des LN besteht nicht.

§ 4 Berechnung der Leasing-Zahlungen

(1) Die Kalkulation der Leasing-Zahlungen (Leasingsonderzahlung, Leasingraten, Umsatzsteuer, ggf. Restwert) beruht auf den Anschaffungskosten des Leasingobjektes der LG, dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage. Die Zahlungen verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Ändern sich die diesem Antrag zugrunde liegenden Vertragsdaten (insbesondere Anschaffungskosten und Umsatzsteuer) oder die Geld- und Kapitalmarktlage bis zur Übernahme des Leasingobjektes, so werden die Leasing-Zahlungen entsprechend angepasst. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der Leasingrechnung. Ergibt sich durch die nicht vom LN verursachte Veränderung des Anschaffungspreises und ggf. der Sonderzahlung eine Erhöhung um mehr als 5 % kann der LN binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom LV zurücktreten.

(3) Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Leasingobjektes entstehen, übernimmt der LN. Der LN stellt die LG von allen Ansprüchen frei,

die aufgrund Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch den LN von Dritten gegenüber der LG geltend gemacht werden.

(4) LG und LN sind berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasing-Zahlungen zu verlangen, wenn sich die bei Abschluss des LV geltenden, die LG in ihrer Funktion als Leasing-Geber oder als Eigentümer des Leasingobjektes betreffenden Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) nach der Übernahme wesentlich ändern. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Abgaben neu eingeführt werden.

§ 5 Fälligkeit der Leasing-Zahlungen, Verzug

(1) Die Leasingsonderzahlung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Leasingraten sind, sofern in dem LV nichts Anderes bestimmt ist, monatlich jeweils zum 01. eines Monats zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe fällig. Die erste Rate ist im auf den Beginn der Grundleasingzeit folgenden Monat zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen frei LG ohne jeden Abzug.

(2) Erfolgt die Zahlung per Lastschrift im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens und widerspricht der LN einer Abbuchung nicht binnen einer Frist von 10 Werktagen ab dem Tag der Abbuchung, so gilt diese als genehmigt.

(3) Kommt der LN mit Zahlungen aus dem LV oder sonstigen Zahlungen wie z. B. Schadensersatz- bzw. Nutzungsentschädigungsleistungen in Verzug, so hat er vom Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht der LG einen höheren Schaden nachweist. Für jede Mahnung hat der LN ferner eine angemessene Mahngebühr an die LG zu entrichten. Die LG ist berechtigt, vom LN Zahlung im Wege des Lastschrift-Abbuchungsverfahrens zu verlangen, sobald Verzögerungen bei bisheriger Zahlungsweise auftreten.

(4) Für Zahlungen aus dem LV, die der LN nicht im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens leistet (sondern z.B. per Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) hat der LN ebenfalls eine angemessene Gebühr für den höheren Bearbeitungsaufwand an die LG zu zahlen.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Übernahme

(1) Die Lieferung des Leasingobjektes erfolgt durch den Lieferanten unmittelbar an den LN. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

(2) Das Leasingobjekt wird auf Kosten des LN versandt. Die Gefahr geht mit dem Versand des Leasingobjektes vom Werk oder Versandort auf den LN über.

Verzögert sich die Absendung wegen eines von dem LN gesetzten Grundes oder aufgrund eines sonstigen Umstandes, den die LG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den LN über.

(3) Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem vertraglich Vereinbarten zu untersuchen und das Ergebnis spezifiziert, unverzüglich und schriftlich dem Lieferanten und der LG mitzuteilen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend.

(4) Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt zu übernehmen und die Übernahme der LG gegenüber mit betriebsbereiter Übergabe schriftlich zu bestätigen. Die Übernahme gilt spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Leasingobjektes als erfolgt.

(5) Verweigert der LN unberechtigt die Übernahme, ist er der LG zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Insbesondere ist der LN verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt nachzukommen, an dem die Übernahme durch ihn hätte erfolgen müssen. Erklärt die LG aufgrund der unberechtigten Verweigerung der Übernahme durch den LN die fristlose Kündigung des LV, ist sie berechtigt, vom LN eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten des Leasingobjektes zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.

§ 7 Eigentum, Nutzung, Beeinträchtigungen

(1) Die LG ist Eigentümerin des Leasingobjektes. Der LN verzichtet zu Gunsten der LG auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am Leasingobjekt, bzw. überträgt dieses auf die LG.

(2) Der LN hat das Leasingobjekt an dem im LV angegebenen Standort aufzustellen. Er hat das Recht, das Leasingobjekt sachgerecht zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

(3) Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt auf seine Kosten von allen Rechten und jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Drohende Zugriffe, Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter hat der LN unverzüglich der LG schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des LN betreffen (z.B. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Das Leasingobjekt darf nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Der LN trägt die Kosten für die Maßnahmen zur Abwehr

des Zugriffs Dritter, die nicht von der LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

(4) Ist oder war der LN Eigentümer des Leasingobjektes, so wird er eine Verzichtserklärung des Vermieters auf das Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zubehörhaftung beibringen.

(5) Eine Standortänderung oder Überlassung des Leasingobjektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LG. Wird die Genehmigung erteilt, darf die Standortänderung nur durch Mitarbeiter der Serviceorganisation des Lieferanten vorgenommen werden. Der LN tritt bereits jetzt etwaig gegenüber Dritten bestehende Vergütungs- oder Herausgabeansprüche sicherungshalber an die LG ab. Die LG nimmt die Abtretung an.

(6) Der LN hat das Leasingobjekt in einwandfreiem funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Er hat alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten, auch wenn sie nicht mehr unter die Gewährleistung des Lieferanten fallen, von der Serviceorganisation des Lieferanten durchführen zu lassen und der LG sofort anzuzeigen, sowie auf Verlangen der LG diese durch Vorlage der Rechnungen nachzuweisen. Soweit aufgrund der Art des Leasingobjektes erforderlich, hat der LN auf seine Kosten einen Wartungsvertrag mit dem Lieferanten für dieses abzuschließen.

(7) Der LN gestattet der LG oder deren Beauftragten die Besichtigung des Leasingobjektes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

(8) Änderungen und Einbauten am Leasingobjekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der LG. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen die LG, wenn diese schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wertsteigerung des Leasingobjektes bei Rückgabe noch vorhanden ist.

(9) Der LN haftet der LG für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 7 Absätze (2) bis (8) genannten Pflichten entstehenden Schaden.

§ 8 Versicherungen

(1) Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt für die Dauer des LV auf seine Kosten zugunsten der LG zum Neuwert gegen Transport-, Montage-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- (incl. Vandalismus), Leitungswasser-, Maschinenbruch und Elektronikschäden zu versichern.

(2) Der LN ist verpflichtet, den Abschluss der in § 8 Absatz (1) genannten Versicherungen innerhalb von

14 Tagen nach Übernahme des Leasingobjektes durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch die LG nicht nach, ist diese berechtigt, dem LN bis zum Versicherungsnachweis einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen. Die Versicherungspflicht des LN bleibt hiervon unberührt.

(3) Der LN tritt zur Sicherung der Ansprüche der LG aus dem LV alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an die LG ab, die die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf die LG ausstellt und ihr diesen übersendet.

(4) Der LN ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an die LG verlangen. Die LG ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten. Die LG wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem LN zur Wiederherstellung/ Ersetzung des Leasingobjektes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des LN anrechnen.

(5) Der LN haftet der LG für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 8 Absatz (1) bis (4) genannten Pflichten entstehenden Schaden, sowie für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

§ 9 Auskünfte

(1) Der LN ist verpflichtet, während der Vertragsdauer auf Verlangen der LG jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen zu legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung zu stellen. Der LN wird die LG über Vorkommnisse unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein können.

(2) Der LN hat die zur Erfüllung ihrer Identifikationspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Mängelansprüche

(1) Die LG tritt alle ihr gegen den Lieferanten zustehenden Mängelhaftungs-/Garantieansprüche einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche an den LN ab. Die Abtretung umfasst insbesondere nach Maßgabe des Kaufvertrages das Recht, Nacherfüllung zu verlangen, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der LN nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche rechtzeitig im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei Rückabwicklung des Kaufvertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Gewährleistungs- oder Garantieverpflichteten direkt an die LG zu leisten sind. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf der vorherigen Zustimmung der LG. Die LG trägt dafür Sorge, dass dem LN die marktüblichen Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht abgeschnitten werden.

(2) Im Hinblick auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche gemäß § 10 Absatz (1) und darauf, dass die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjektes allein durch den LN ohne jede Beteiligung der LG erfolgte, übernimmt die LG keine Haftung für Mängel des Leasingobjektes, sowie für Garantien des Lieferanten.

(3) Etwaige Mängel und Fehler des Leasingobjektes lassen die Pflicht des LN unberührt, die vertraglich vereinbarten Leasing-Zahlungen und Leasingraten in voller Höhe pünktlich zu zahlen.

(4) Der LN ist verpflichtet, Mängel am Leasingobjekt unverzüglich gegenüber dem Lieferanten zu rügen und die LG laufend über den Umfang der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche zu unterrichten.

(5) Leistet der Lieferant Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, wird das dem LV zugrunde liegende Leasingobjekt ersetzt durch ein gleichwertiges Objekt mit identischen Spezifikationen. Der LN verpflichtet sich, mit dem Lieferanten die unmittelbare Übereignung des Austauschobjektes an die LG zu vereinbaren und die LG über den Austausch in Kenntnis zu setzen. Die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber der LG. Sofern die LG aufgrund der Nacherfüllung eine Nutzungsentschädigung für das ersetzte Leasingobjekt an den Lieferanten zu zahlen verpflichtet ist, ist diese Nutzungsentschädigung vom LN an die LG zu erstatten. Zum Ausgleich hierfür wird dem LN ein bei der Verwertung des Leasingobjektes nach Beendigung des LV evtl. anfallender Mehrerlös bis zur Höhe der erstatteten Nutzungsentschädigung gutgeschrieben.

(6) Macht der LN von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten vorläufig ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Rückabwicklungsklage des LN gegen den Lieferanten, sofern der LN das Leasingobjekt nach Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht weiter nutzt. Der LV endet, sobald der Rücktritt vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das während des Rücktrittsverfahrens zugunsten des LN bestehende Zurückbehaltungsrecht an den Leasingraten, sowie etwaigen Sonderzahlungen entfällt rückwirkend, wenn das Rücktrittsbegehren oder die Rücktrittsklage des LN erfolglos bleiben. Die zurückbehaltenen Leistungen sind dann unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen.

(7) Im Falle des wirksamen Rücktritts des LN aufgrund von Mängelansprüchen ist der LV wie folgt abzurechnen: Die Forderung des LN umfasst die gezahlten Leasingraten und etwaige Sonderzahlungen, jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen der LG für etwaige im LV zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Leasingobjektes und den ersparten Kapitaleinsatz beim LN abgesetzt. Die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß § 17 Absatz (3) bleibt davon unberührt, soweit der geringere Wert des Leasingobjektes nicht auf einem Sachmangel beruht.

(8) Verlangt der LN Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und ist der Lieferant hierzu bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet die LG auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten – unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Entgelte – neu.

(9) Ist das Leasingobjekt gebraucht, wird es unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel verleast, es sei denn, der LN hat mit dem Lieferanten im Beschaffungsvertrag Vereinbarungen über Haftung für Mängel getroffen, deren Rechte auf die LG übergegangen sind. In diesem Fall finden die Regelungen des § 10 Absatz (1) bis (9) entsprechende Anwendung.

(10) Der LN tritt hiermit für jeden Fall der Beendigung oder Rückabwicklung des LV – einschließlich der Beendigung des LV durch Ablauf der Grundleasingzeit – alle ihm gemäß § 10 Abs. 1 abgetretenen Ansprüche an die dies annehmende LG ab.

§ 11 Haftung

(1) Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.

(2) Hat die LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung der LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die LG auch für einfache Fahrlässigkeit.

(3) Die LG haftet nicht für vertragsuntypische, unvorhersehbare und mittelbare Schäden, insbesondere Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Gefahrtragung

(1) Der LN trägt ab dem in § 6 Absatz (2) genannten Zeitpunkt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Werteverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung, einschließlich merkantiler Wertminderungen, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von der LG zu vertreten sind. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem LV, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Leasingzahlungen. Der LN wird die LG unverzüglich von solchen Ereignissen schriftlich unterrichten und auf Nachfrage der LG damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

(2) Bei Eintritt von Ereignissen im Sinne des § 12 Absatz (1) hat der LN die Wahl, entweder

- a) unverzüglich das Leasingobjekt auf seine Kosten instand zu setzen und den LV unverändert fortzusetzen,
- b) oder es durch ein gleichartiges oder gleichwertiges Objekt zu ersetzen und den LV unverändert fortzusetzen, wobei sich die Parteien schon jetzt darüber einig sind, dass LG Eigentümerin des Ersatzobjektes ist, oder
- c) im Falle des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder wenn die Schadenshöhe 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasingobjektes überschreitet den LV außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des LN an die LG gemäß § 16 Absatz (2) zur Folge.

(3) Die LG setzt dem LN zur Ausübung seines Wahlrechts eine Frist von zwei Wochen. Trifft der LN seine Wahl nicht innerhalb dieser Frist oder kommt er seinen Verpflichtungen entsprechend dem ausgeübten Recht nicht nach, ist die LG berechtigt,

den LV fristlos zu kündigen. In diesem Fall gilt § 16 Absatz (2) entsprechend. Machen weder der LN noch die LG von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, ist der LN verpflichtet, die Leasingraten fortführend zu zahlen.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der LN kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.

(2) Eine Abtretung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Die LG ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

§ 14 Fristlose Kündigung des Leasingvertrages

(1) Die LG ist berechtigt, den LV außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- a) wenn der LN die Leasingsonderzahlung nicht oder nur unvollständig leistet oder mit einem der Summe von zwei Leasingraten entsprechenden Betrag in Verzug ist oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Leasingraten über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist;
- b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN eintritt, so dass der LG die Fortführung des LV unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der LN seine Zahlungen einstellt oder
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des LN gestellt wird oder
 - eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Vermögen des LN erfolgt;
- c) wenn der LN nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Maße schuldhaft verletzt, insbesondere das Leasingobjekt erheblich gefährdet;
- d) wenn der LN der Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 9) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt;
- e) wenn der LN bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der LG die Fortsetzung des LV nicht zuzumuten ist;
- f) wenn der Versicherungsschutz für das Leasingobjekt wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämien durch den LN ganz oder teilweise entfällt;
- g) wenn der Inhaber oder ein Hauptgesellschafter des LN wechselt oder der Betrieb des LN verkauft oder liquidiert wird;
- h) wenn die Voraussetzungen eines Rücktritts oder einer außerordentlichen fristlosen Kündigung in Bezug

auf einen weiteren, zwischen PF und dem LN bestehenden Finanzkaufvertrag, Leasingvertrag, Mietkaufvertrag oder Mietvertrag eintreten.

§ 15 Kündigung der Geschäftsverbindung

Sofern aus einem der unter § 14 Absatz (1) lit a) bis h) genannten Gründe die LG den LV kündigt, berechtigt dies die LG zur fristlosen Beendigung aller Mietkauf-, Finanzkauf-, Leasing-, oder Mietverträge, die der LN mit der LG abgeschlossen hat.

§ 16 Schadensersatz, Verwertung, Anrechnung von Zahlungen

(1) Kündigt die LG nach § 14 den LV, ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt an die LG sofort zurückzugeben (§ 17) und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen wegen Nichterfüllung zu leisten. Der LN hat kein Recht zum Besitz an dem Leasingobjekt.

(2) Der LN hat die LG wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei vertragsgemäßigem Ablauf des LV gestanden hätte (Schadensersatz). Sofern die LG nicht einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der noch ausstehenden, abgezinsten Leasingraten und ggf. Restwertes zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung. Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheitengebern und um nach Kündigung von dem LN geleistete Zahlungen im Wege der Saldierung zu mindern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere nach § 17 Absatz (3), (4) und (5), bleibt unberührt.

(3) Ein eventueller Netto-Verwertungserlös für das Leasingobjekt, gemindert um entstandene Verwertungskosten, wird der LG auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Die LG genügt ihrer Pflicht zur bestmöglichen Verwertung, wenn sie das Leasingobjekt zum Händlereinkaufspreis verwertet.

(4) Nach fristloser Kündigung des LV werden vom LN oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen der LG angerechnet.

§ 17 Rückgabe und Stilllegung des Leasingobjekts

(1) Bei jedweder Beendigung des LV hat der LN das Leasingobjekt mit allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine von der LG zu bestimmende Anschrift in Deutschland zurückzugeben. Etwaige Beseitigungskosten des Leasingobjekts gehen zu Lasten des LN.

(2) Die LG ist berechtigt das Leasingobjekt selbst oder durch Dritte stillzulegen oder aus den Räumen des LN selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der LN gestattet der LG oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Leasingobjekt befindet.

(3) Bei Rückgabe muss das Leasingobjekt in einem dem Alter und einem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Weist das Leasingobjekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der LN der LG die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparaturkosten zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit die LG hierdurch bereits eine Entschädigung erhalten hat. Über den Zustand des Leasingobjektes wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.

(4) Befindet sich der LN mit der Herausgabe des Leasingobjekts in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des Leasingobjekts.

(5) Behält der LN das Leasingobjekt unberechtigt nach Vertragsbeendigung, kann die LG vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Leasingrate verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN sinngemäß fort. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages wird bereits jetzt ausgeschlossen.

§ 18 Ablauf der Grundleasingzeit

(1) Die während der Grundleasingzeit zu zahlenden Leasingraten ergeben den Vollamortisationsanspruch der LG (Anschaffungs-, Finanzierungs-, Nebenkosten und Gewinn der LG).

(2) Nach Ablauf der Grundleasingzeit hat der LN das Leasingobjekt an die LG zurückzugeben. Anstelle der Rückgabe kann der LN bei ordnungsgemäßer Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem LV während der Grundleasingzeit nach seiner Wahl entweder den LV verlängern (Verlängerungsoption) oder das Leasingobjekt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung erwerben (Kaufoption). Der LN hat dieses Wahlrecht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Grundleasingzeit schriftlich auszuüben. Im Falle des nicht oder nicht fristgerecht ausgeübten Wahlrechts endet der LV mit dem Ablauf der Grundleasingzeit.

(3) Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption wird die Leasingrate auf Basis des Restbuchwertes

ermittelt, der sich bei Anwendung der linearen AfA nach amtlicher AfA-Tabelle ergibt oder auf Basis des niedrigeren gemeinen Wertes (Marktwert). Vorgenanntes gilt für die Ermittlung des Kaufpreises bei Ausübung der Kaufoption entsprechend.

**Heidelberg Print Finance
International GmbH**

Gutenbergring 19
69168 Wiesloch

§ 19 Datenschutzklausel

PF ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zu dem LN und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen Daten, die auch personenbezogen sein können, über die Beantragung (z. B. Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des LV, Beginn und Höhe der Zahlungen) und die Durchführung des LV (z. B. vorzeitige Vertragsablösung, Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) gemäß § 28 BDSG intern zu erheben und zu speichern und für die Bearbeitung des LV zu verarbeiten und zu nutzen. PF ist zudem berechtigt, die Daten, zum Zwecke der Refinanzierung und Risikoabsicherung an Kreditinstitute, Versicherungen oder Gesellschaften des Heidelberger Druckmaschinen AG-Konzerns zu übermitteln.

**§ 20 Erfüllbarkeit durch Dritte /
Vertragsübertragung**

- (1) Die LG ist berechtigt, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem LN durch Dritte erbringen zu lassen.
- (2) Die LG ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Leasing-Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die LG wird den LN über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle diese Allgemeinen Leasingbedingungen betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis sind nur unter Wahrung der Schriftform zulässig.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall werden sich die Vertragsparteien auf eine wirksame Regelung einigen, die dem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.